

Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 05/2024

26.03.2024

Inhalt

Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkohol- und Ballspielverbot im Stadtzentrum	2
Bekanntmachung -Bebauungsplan Nr. 75 "Freizeitpark Spiegelsberge" hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 521 (VI/2014-2019)]	6
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	7
Lageplan mit Geltungsbereich	8
Ungültigkeit eines Dienstausweises	9

Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkohol- und Ballspielverbot im Stadtzentrum

Die Stadt Halberstadt erlässt gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA, S. 183, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682) und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert wurde, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol oder alkoholischen Getränken sowie das Ballspielen in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a.) Holzmarkt einschließlich der Straße Hinter dem Rathause, des Durchgangs zum Martiniplan (Holzmarkt 2) und der Fläche südlich des Rathauses, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 2 – 5; im Osten vom Rathaus Holzmarkt 1, im Süden von der Rathauspassage Holzmarkt 6 – 8, im Westen von der Heinrich-Julius-Straße
 - b.) Fischmarkt, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 10 – 13 bis Einmündung Schuhstraße und Holzmarkt 14 - 17, im Osten Gebäude Fischmarkt 1 – 1 B und Hinter dem Rathaue 1; 3; 5, im Süden von der Rathauspassage Fischmarkt 18 – 21, im Westen vom Rathaus
 - c.) Martiniplan einschließlich der Durchgänge zum Holz- und Fischmarkt, der Treppen zur Martinikirche, des Parkplatzes nördlich der Martinikirche und dem Umfeld der Martinikirche, begrenzt im Nordosten vom Gebäude Hohen Weg 11 A – 13 C, im Süden vom Gebäude Martiniplan 2 – 7; im Nordwesten vom Hohen Weg
 - d.) Breiter Weg, begrenzt im Norden von den Gebäuden Breiter Weg 10 – 21 A; im Süden von den Gebäuden Breiter Weg 22 – 34; im Osten von der Einmündung Weingarten; im Westen von der Einmündung Schuhstraße
2. Das Verbot des Genusses von Alkohol und des Ballspielens gilt montags bis sonntags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
3. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht in zugelassene Außenbereiche von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und bei angemeldeten und zugelassenen Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Verfügung.
4. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht für Hochzeitsgesellschaften am Tag der Trauung für den Bereich des Holzmarktes (Punkt 1 a)
5. Die Stadt Halberstadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der auf die Bekanntmachung folgt in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt am Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Halberstadt als bekannt gegeben.
7. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2024.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Punkt 1 dieser Verfügung auf den unter Punkt 1 a – d beschriebenen Flächen Alkohol oder alkoholische Getränke konsumiert oder dem Ballspiel nachgeht.
9. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Halberstadt musste in der zurückliegenden Zeit eine starke Zunahme von Personenansammlungen in der von der Allgemeinverfügung benannten Bereichen feststellen, die sich in gefahrdrohender Weise vorbeikommende Passanten näherten oder diese belästigten. Anwohner und Kunden beschwerten sich darüber, dass sie sich nicht mehr aus dem Haus trauen oder die betroffenen Bereiche gänzlich meiden. Gewerbetreibende beklagen einen massiven Rückgang der Kundenströme. Infolge von Alkoholgenuss sank dabei die Hemmschwelle der als Störer ausgemachten Personengruppen. Massive Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von unbeteiligten Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten waren die Folge. Darüber hinaus verunreinigten diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Flaschen.

Vom Ballspielen auf den öffentlichen Verkehrsflächen geht eine mittelbare und unmittelbare Gefahr für Rollstuhlfahrer, Fußgänger und Radfahrer aus.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne des § 3 SOG LSA ist eine Sachlage, bei der in hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist gefährdet, wenn wie oben beschriebenen, straf- oder ordnungsrechtlichen

Vorschriften und Regeln verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen (z.B. Körperverletzungen) und es kann zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen. Damit ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Taten, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bzw. alkoholischen Getränken sowie dem Ballspielen begangen werden, beeinträchtigt.

Ziel des im oben benannten Gebietes angeordneten Alkohol- und Ballspielverbots ist zum einen, dass die Benutzer der öffentlichen Plätze und Anlagen, insbesondere Kinder und ältere Menschen, vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten und spielenden Personen geschützt werden. Zum anderen sollen die öffentlichen Plätze und Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt werden, die in diesem Zusammenhang stehen. Alkoholisierte und ballspielende Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt (GVO HBS) mit Ausnahme des Alkoholverbots auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 3 d. GVO HBS keine Normen zu einem allgemeinen Alkohol- und Ballspielverbot auf einzelnen öffentlichen Flächen enthält. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann in diesem Fall nicht an einen generellen Verantwortlichen gerichtet werden, sondern muss an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden. Dabei sind der bestimmte bzw. bestimmbare Personenkreis hier alle die Personen, die im Geltungsbereich Alkohol konsumieren und Ball spielen. Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl der alkoholisierten Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diese Art und Weise sollen die Belästigung und Gefährdung von Dritten vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel um die von den alkoholisierten und ballspielenden Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist auch angemessen. Es handelt sich um nicht um ein generelles Alkohol- und Ballspielverbot im gesamten Stadtgebiet. Es gibt trotz des territorial eingeschränkten Alkohol- und Ballspielverbotes verschiedene Möglichkeiten Alkohol zu trinken und Sport zu treiben. Der hierfür möglicherweise zusätzliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtzentrum zu gewährleisten.

Zur Durchsetzung des Alkohol- und Ballspielverbotes können insbesondere durch die zuständigen Behörden Platzverweise nach § 36 Abs. 1 SOG LSA ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Genusses von Alkohol können in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Verbote sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten und ballspielenden Personen in den benannten Gebieten ausgeht ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag (schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über den auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die restlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 19.03.2024


Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
-Bebauungsplan Nr. 75 "Freizeitpark Spiegelsberge"
hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 521 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen:

„... Für das südliche Stadtgebiet und Teile der Spiegelsberge (genaue Abgrenzung siehe Lageplan) wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, Baurecht für unterschiedliche Freizeitangebote sowie die erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen...“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt und betrifft einen großen Bereich der Spiegelsberge. Grob umrissen befindet sich der Geltungsbereich (im Norden beginnend, dem Uhrzeigersinn folgend) zwischen Gebrüder-Rehse-Straße, Spiegelsbergenweg, Kuckucksweg, Goldbach, Alte Blankenburger Heerstraße, An der Wartburg, Lindenberg, Wendeschleife Straßenbahn, Hans-Neupert-Straße, Kirschallee; Werner-Seelenbinder-Straße (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Die Halberstädter Berge sind ein ausgedehntes Gebiet mit landschaftlichem Reiz und einem hohen Potenzial für Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Dieses Potenzial soll weiter ausgebaut werden, indem weitere attraktive Angebote geschaffen und die vorhandenen Angebote gebündelt und besser präsentiert werden.

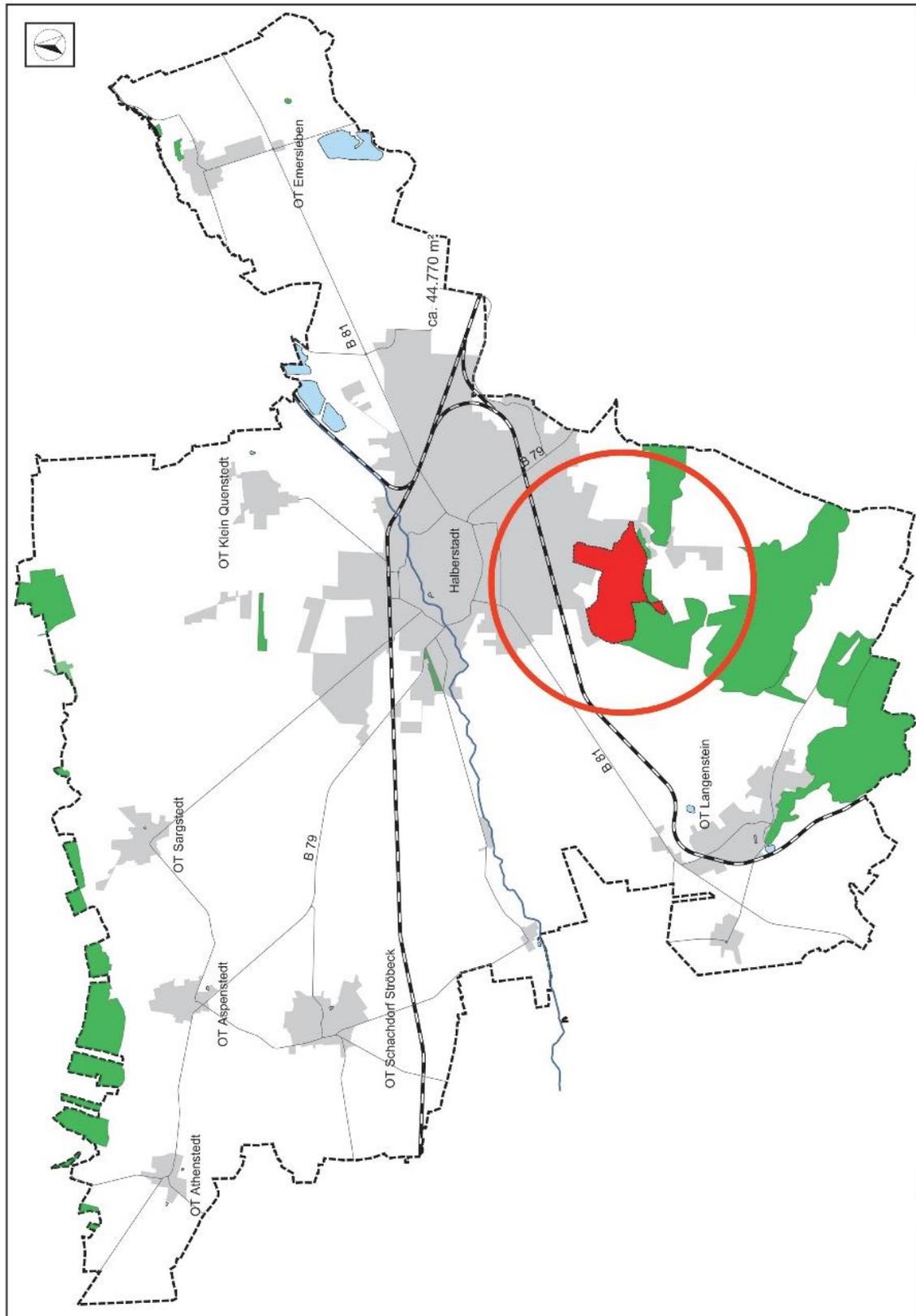
Halberstadt, den 22.03.2024



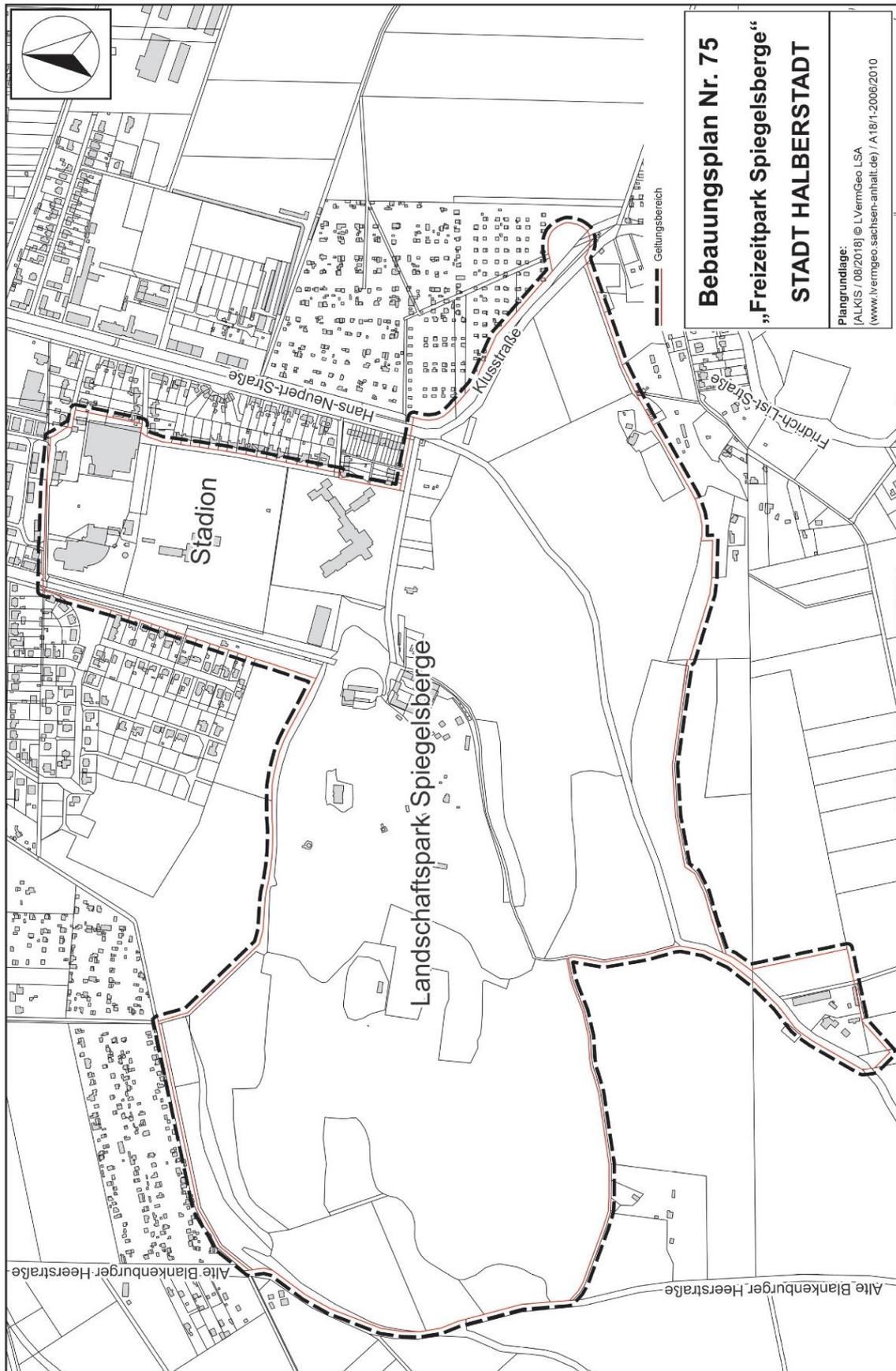
i. V. 
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Ungültigkeit eines Dienstausweises



Halberstadt

Stadt Halberstadt
FB 1

Halberstadt, 07.03.2024
1100/Herr Kuschel

Verfügung

Der Dienstausweis der Stadt Halberstadt mit der Nummer 06/2005, ausgestellt auf Frau Kathrin Lorek, ist verloren gegangen und wird

für ungültig erklärt.

i.A. / M.
Kuschel
Fachbereichsleiter



Stadt Halberstadt
Der Oberbürgermeister